

sondern auch eine Angst, die sich selbst weder zu verstehen noch auszulegen in der Lage ist. Wird er vom Tier voller Erwartung und voller Vertrauen angeschaut, so mag ihm dabei die Bedeutung seiner Herrschaftsstellung über Erde und Tiere aufgehen, in die er nach den Worten des Schöpfungsberichtes eingesetzt ist. Seine Herrschaft ist keine souverän-unbeschränkte, sondern eine verliehene und darum verantwortliche. Wie er im Einzelfall für das sich ihm anvertrauende Tier Verantwortung übernimmt, so ist überhaupt das Geschick der Tierwelt an die Menschheitsgeschichte geknüpft. Der sündig gewordene Mensch ist auch daran schuld, daß Tiere und untermenschliche Welt ohne Wissen und Wollen in die Katastrophe seiner Schuldfolgen mit hineingerissen sind. Schuldner nicht nur Gott gegenüber, sondern auch der Welt gegenüber ist der Mensch in der Sünde geworden. Gleich einer Kettenreaktion hat sich von ihm das Unheil über die übrige Schöpfung ausgebreitet. Eine Entfremdung ist eingetreten; Tiere scheinen Träger des Dämonischen geworden zu sein. In den Fluch der Feindschaft zwischen dem Menschen und der Schlange scheinen alle Tiere eingeschlossen zu sein. „So gleichen“ — sagt Huber — „die Tiere in ihrem — ohne ihr Zutun — durch den Fall des Menschen bewirkten Verhängnisse einem Volk, dessen Herrscher durch Verbrechen oder Wahnsinn in das Verderben rennt und alle, die ihm untertan, in seine Katastrophe hineinreißt“.<sup>11</sup> Versteht der Christ die Lebensangst, die allenthalben wie ein unausgesetzter Druck auf dem Tierleben lastet, als einen Ausdruck jenes Seufzens der Kreatur, wovon der Apostel Paulus im Römerbrief (8, 22) spricht, so wird er die Berichte von den Heiligen, vor denen Tiere ihre Wildheit ablegten, nicht einfach als Legende abtun, sondern sich selbst die Frage vorlegen, wieweit er als schon Erlöster an der Ausstrahlung der Erlösung in den untermenschlichen Schöpfungsbereich beitragen kann.

## Zur Diskussion um die Wehrpflicht

JOHANNES B. HIRSCHMANN SJ

Wer heute über Wehrdienst schreibt, setzt sich unvermeidlich einer Fülle von Mißverständnissen und Mißdeutungen aus. Von Mißverständnissen: denn die Vieldeutigkeit nicht weniger dabei anzuwendender Begriffe kann er, ohne ganze Bücher zu schreiben, nicht beseitigen, und die Kunst des Unterscheidens ist nicht jedermanns Sache. Sie anwenden erweckt den Verdacht der

---

<sup>11</sup> Max Huber, Mensch und Tier, S. 27.

Bücherweisheit, der Unzulänglichkeit des Gesagten zur Bewältigung der hier und jetzt gestellten Gewissensfragen. Noch schlimmer ist die Gefahr der Mißdeutung. Zu leicht unterstellt das ureigenste Interesse derer, die davon betroffen sind, dem Schreiber die eigenen oder andere Vorurteile unsachlicher Art; schon bei der Wahl seiner Gesichtspunkte; bei dem, was er ausführlicher oder weniger ausführlich oder überhaupt nicht behandelt; ja es könnte sogar sein, daß bestimmte eigene politische Einstellungen, unbewußt vielleicht, zur Verwechslung des Tatsächlichen und Grundsätzlichen oder zu Schlimmerem führten. Der Verfasser dieser Zeilen ist sich bewußt, in welchem Umfang die Gefahr dieser Mißdeutung nach den erschütternden weltpolitischen Ereignissen der letzten Wochen gewachsen ist: Allzu viele sahen allzu leicht in den Ereignissen eine Bestätigung ihres bisherigen Standpunktes; andere wieder wechselten unter dem Eindruck der Ereignisse ihren bisherigen Standpunkt, und zwar nach beiden Richtungen hin. Wir wollen trotzdem im folgenden versuchen, so objektiv wie möglich zu bleiben, von jenem Standpunkt aus zu urteilen, den Pius XII. in seiner berühmten Friedensansprache zum Weihnachtsfest 1951 einnahm: „Politiker, ja sogar Männer der Kirche, wollen bisweilen die Braut Christi zu ihrer Verbündeten oder zum Werkzeug ihrer nationalen oder internationalen Pläne machen. Aber sie würden damit an das innere Wesen der Kirche rühren, sie in ihrem ureigenen Leben schädigen. Mit einem Wort, sie würden sie auf die gleiche Ebene herabziehen, auf welcher der Streit um irdische Dinge ausgetragen wird. Das ist und bleibt wahr, auch wenn es um an sich guter Zwecke und Interessen willen geschieht. Wer darum die Kirche von ihrer sogenannten Neutralität abbringen wollte, wer in der Friedensfrage einen Druck auf sie ausüben oder ihr Recht beeinträchtigen wollte, frei zu bestimmen, ob, wann und wie sie in den verschiedenen Streitfällen Partei ergreifen soll, würde ihre Mitarbeit am Friedenswerk nicht erleichtern; denn eine solche Parteinahme von Seiten der Kirche kann auch in Fragen der Politik nie eine rein politische sein; sie muß immer ‚sub specie aeternitatis‘, im Blick der Ewigkeit stehen, im Licht des Gesetzes Gottes, seiner Ordnung, seiner Werte und Maßstäbe.“<sup>1</sup> Von diesem Standpunkt aus seien hier einige Lehrstücke der Kirche über den Wehrdienst heute dargestellt.

### *Der Krieg — keine absolute Notwendigkeit*

In der gleichen Ansprache des Papstes steht der für die kirchliche Auffassung wichtige Satz, daß „die unauflösliche Vereinigung der Staaten eine natürliche Forderung, eine Tatsache ist, die sich ihnen aufdrängt und der sie sich, wenn auch zuweilen zögernd, wie der Stimme der Natur unterwerfen, indem sie sich bemühen, ihrer Vereinigung auch eine dauerhafte äußere Regelung, eine Organisation zu geben. Der Staat und die Gemeinschaft der

<sup>1</sup> AAS XXXIV (1952) 1 ff. Die Übersetzung der päpstlichen Ansprachen ist dem Werk von Utz-Groner entnommen, Soziale Summe Pius' XII., Freiburg 1955, Paulusverlag. Die Zahlen bezeichnen die Randnummern des Buches. 4183.

Staaten mit ihrer Organisation sind also — kraft ihrer Natur und der sozialen Anlage des Menschen und trotz aller Schatten, wie die Erfahrung der Geschichte bezeugt — Formen der Einheit und der Ordnung unter den Menschen, unentbehrlich für das menschliche Leben und förderlich für dessen Vervollkommen. Schon ihr Begriff besagt die Ruhe in der Ordnung, jene ‚tranquillitas ordinis‘, die der heilige Augustinus als Wesensinhalt des Friedens bezeichnet. Sie sind also wesentlich Friedensordnung ... Wenn die Menschheit in Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen das sichere Heilmittel anwendet, das in der vollkommenen christlichen Ordnung der Welt besteht, so wird sie bald sehen, wie tatsächlich sogar die Möglichkeit des Krieges, selbst des gerechten, verschwindet; denn er wird keinen Daseinszweck mehr haben, sobald die Tätigkeit der Gemeinschaft der Staaten als wahre Friedensordnung verbürgt ist.“<sup>2</sup> Die Kirche kennt also nicht nur einen geschichtlichen Zustand, sondern strebt ihn auch an, in dem die Wehrpflicht gegenstandslos geworden ist. Der Papst fügt unmittelbar hinzu: „Die Welt ist weit entfernt von jener gottgewollten Ordnung in Christus, die einen echten und dauerhaften Frieden verbürgt. Man wird vielleicht sagen, daß es sich dann doch nicht lohne, die großen Linien jener Ordnung aufzuzeigen und gerade in ihr den grundlegenden Beitrag der Kirche zum Werk des Friedens zu sehen. Man wird einwenden, daß Wir damit nur den Zynismus der Skeptiker reizen und die Entmutigung der Freunde des Friedens noch vertiefen, wenn dieser nicht anders als mit dem Rückgriff auf die ewigen Werte des Menschen und der Menschheit verteidigt werden kann. Man wird Uns endlich entgegenhalten, daß Wir damit tatsächlich dem recht geben, der das letzte und entscheidende Wort der Friedensfrage im ‚bewaffneten Frieden‘ sieht, also in einer Lösung, die erdrückend für die wirtschaftlichen Kräfte der Völker und aufreibend für ihre Nerven ist. Dennoch halten Wir es für unumgänglich nötig, den Blick auf die heute von allzu vielen aus dem Auge verlorene christliche Ordnung zu heften, wenn man den Kern des Problems sehen will, wie es sich heute darbietet, und wenn man sich nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch Rechenschaft geben will über den Beitrag, den alle und an erster Stelle die Kirche wirklich leisten können, auch in ungünstigen Verhältnissen und trotz der Zweifler und Schwarzseher. Vor allem wird jener Blick jeden unvoreingenommenen Beobachter davon überzeugen, daß der Kernpunkt der Friedensfrage heute geistig-sittlicher Ordnung ist, daß er in einem seelischen Mangel oder Fehler liegt.“<sup>3</sup> Es liegt in diesen Worten des Papstes eine ernste Kritik an jeder Friedensbewegung, die den Kern des Problems in der institutionalisierten Waffenlosigkeit sieht oder die es im Grunde für gleichgültig hält, aus welchen umfassenderen Sichten heraus ihre Mitglieder den Verzicht auf die Wehrmacht eines Volkes fordern. Sie enthalten zugleich die Hinweise auf die beiden Grundforderungen einer

<sup>2</sup> AAS XXXIV (1952) 10; *Utz-Groner* 4198/99/4202.

<sup>3</sup> *Utz-Groner* 4203/04/05.

christlichen Friedensbewegung: die Beseitigung jener sittlich-seelischen Mangelercheinungen im Rechtsbewußtsein und -willen der Völker, aus denen immer wieder Kriege geboren werden, und die Errichtung einer Ordnung der Völkergemeinschaft, die wirksam den bewaffneten Konflikt unter Völkern verhindert. Daß sie nicht das Geschehen von Unrecht überhaupt verhindern kann und wird, ist bei der Verfassung des Menschen in dieser Welt selbstverständlich.

Es ist aber nicht richtig, wenn man es mit Berufung auf diese Verfassung für kirchliche Lehre hält, von den Kriegen gelte, was das Evangelium von den Armen sagt: „Ihr habt sie allezeit bei euch“. Und es ist richtig, wenn gesagt wird, daß eine Zeit denkbar sei — und vielleicht schon bald —, in der in den Moraltheologien der Traktat über den gerechten Krieg ebenso verschwinden kann, wie der Traktat über die gerechte Fehde oder die gerechte Blutrache daraus verschwinden konnte.

### *Der Krieg — immer ein sitlicher Unwert*

Nicht weniger eindeutig als die Lehre der Kirche von der grundsätzlichen Überwindbarkeit des Krieges ist ihre Lehre von der grundsätzlichen Verwerflichkeit des Krieges. „Nach den Schrecken der zwei Weltkriege brauchen Wir nicht mehr daran zu erinnern, daß jede Verherrlichung des Krieges als eine Verirrung des Geistes und des Herzens zu verdammen ist. Gewiß sind Seelenstärke und Tapferkeit bis zur Hingabe des Lebens, wenn die Pflicht es fordert, große Tugenden; doch den Krieg provozieren zu wollen, weil er die Schule großer Tugenden und eine Gelegenheit ist, sie zu üben, müßte als Verbrechen und Wahnsinn erklärt werden.“<sup>4</sup> Es muß im Gegenteil alles getan werden, um Kriege zu verhindern. Und es kann auch geschehen; denn so sagt der Papst: „Gegenseitiger guter Wille läßt den Krieg als letztes Mittel, Gegensätze zwischen den Staaten zu regeln, immer vermeiden.“<sup>5</sup> Das bedeutet, daß wenigstens bei einem der Beteiligten dieser gute Wille fehlt, wenn es trotzdem zu einem Krieg kommt. In diesem Sinn gibt es überhaupt keinen allseitig gerechten Krieg — und in diesem Sinn ist jeder Krieg ein ungerechter Krieg. Nichts ist darum leichter als den Beweis zu versuchen, daß bei gutem Willen alle Kriege der Vergangenheit zu vermeiden gewesen wären. Nur muß man diesen Satz gegen die nicht in ihm enthaltene Behauptung abgrenzen, als sei das Unrecht bei allen Beteiligten gewesen und als folge aus dieser Lehre der Kirche die allgemeine Verurteilung von Wehrbereitschaft und Wehrdienst auch im Kriege. Allzu oft begegnet man im Schrifttum der letzten Jahre dieser billigen Verwechslung zweier Fragen. Wenn sicher ist, daß der letzte Weltkrieg von seiten Hitlers ein ungerechter Krieg war, folgt

<sup>4</sup> Ansprache des Papstes an die Teilnehmer der sechzehnten Sitzung des internationalen Dokumentationsbüros für Militärmedizin 19. Oktober 1953 AAS XXXXV (1953) 749 *Utz-Groner* 2368.

<sup>5</sup> AAS XXXXV (1953) 748; *Utz-Groner* 2366.

daraus nicht, daß auch die kriegerische Abwehr seitens seiner Gegner ungerecht war.

Der Grund für die Verwerflichkeit jedes Krieges, wenigstens bei einem der Beteiligten, ist seine Rechtswidrigkeit. Im Kriege geschieht immer Unrecht. Das ist nicht das einzige, was ihn verwerflich macht. Das eine grundlegende Unrecht bleibt selten allein, und die Zahl der mit ihm gegebenen Gefährdungen anderer sittlicher Werte ist unermesslich; sie wiegt oft schwerer als das Unrecht des Krieges selbst. Für den Christen liegt sein tiefster Unwert in der Verletzung des grundlegenden Kennzeichens der Jüngerschaft Christi: der Liebe. Die in ihm enthaltene Unordnung ist immer unvereinbar mit dem Geist der Bergpredigt, mit den Abschiedsworten unseres Herrn und mit seinem Beispiel.

### *Die Lehre vom „gerechten Krieg“*

Nicht weniger als die Lehre von einem allseits einwandfreien Krieg verurteilt die Kirche auch die grundsätzliche Verwerfung jeder Gewaltanwendung in der Abwehr eines ungerechten Angriffs, nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Notwehrrecht. Auch hier ist die Sprache des kirchlichen Lehramtes bis in die letzten Jahre hinein eindeutig. Pius XII. sagt am 3. Oktober 1953: „An erster Stelle (der durch internationales Strafrecht zu ahndenden Fälle. D. Vf.) steht das Verbrechen des modernen Krieges, der nicht durch die unbedingte Notwendigkeit der Verteidigung gefordert ist und der — Wir können es ohne Zögern aussprechen — unvorstellbare Zerstörungen, Leiden und Schrecken mit sich bringt. Die Völkergemeinschaft muß mit gewissenlosen Verbrechern rechnen, die zur Verwirklichung ihrer ehrgeizigen Pläne nicht davor zurückschrecken, einen totalen Krieg zu entfesseln. Darum bleibt den anderen Völkern, wenn sie ihre Existenz und ihre kostbarsten Güter beschützen und den internationalen Unglücksstiftern nicht freies Spiel lassen wollen, nichts übrig, als sich wohl oder übel auf den Tag vorzubereiten, wo sie sich verteidigen müssen. Dieses Recht einer Verteidigung kann man selbst heute keinem Staat verweigern. Das ändert im übrigen absolut nichts an der Tatsache, daß der ungerechte Krieg an die erste Stelle der schwersten Verbrechen zu stellen ist, die das internationale Strafrecht auf die schwarze Liste setzt und mit den schwersten Strafen belegt, und deren Urheber auf jeden Fall schuldig und der vorgesehenen Strafe verfallen sind.“<sup>6</sup> Ähnlich wenig später am 19. Oktober: „Vor wenigen Tagen noch haben Wir den Wunsch geäußert, daß man auf internationaler Ebene jeden Krieg bestrafen soll, der nicht durch die absolute Notwendigkeit der Verteidigung gegen eine sehr schwere, der Gemeinschaft zugefügte Ungerechtigkeit gefordert ist, falls man diese nicht durch andere Mittel verhindern kann und es einfach geschehen muß, will man in den internationalen Beziehungen nicht bruta-

<sup>6</sup> AAS XXXXV (1953) 733; Utz-Groner 444.

ler Gewalt und Gewissenlosigkeit freie Hand lassen.“<sup>7</sup> Noch mehr ins einzelne ging der Papst in der Weihnachtsansprache 1948: „Nie seit Beendigung der Feindseligkeiten fühlten sich die Menschen derart beklemmt von dem Alpdruck eines neuen Krieges und der angstvollen Sehnsucht nach dem Frieden wie heute. Sie bewegen sich zwischen zwei entgegengesetzten Polen. Da sind die, welche das alte, nicht ganz falsche, jedoch zu Mißverständnissen Anlaß gebende und oft mißbrauchte Wort wieder aufnehmen: *Si vis pacem, para bellum*: Willst du den Frieden, rüste zum Krieg! Andere glauben das Heil in der Formel zu finden: Frieden um jeden Preis! Beide Teile wollen den Frieden, aber beide gefährden ihn: die einen, weil sie das Mißtrauen wecken, die anderen, weil sie die Sicherheit dessen ermutigen, der den Angriff vorbereitet. Beide also setzen, ohne es zu wollen, die Sache des Friedens aufs Spiel, ausgerechnet zu einer Zeit, da die Menschheit, erdrückt vom Gewicht der Aufrüstungen, geängstigt vom Ausblick auf neue und noch schwerere Konflikte schon beim Gedanken an eine kommende Katastrophe erzittert.“<sup>8</sup> Unter den Merkmalen eines christlichen Friedenswillens zählt dann der Papst auch diese vier auf: 1. Er kommt von Gott. Darum sind seine ersten Waffen Gebet und Liebe: „Diese beiden Waffen stammen von Gott, und da wo sie fehlen, wo man nur die materiellen Waffen zu handhaben weiß, kann kein wahrer Friedenswille herrschen, denn die rein materiellen Rüstungen wecken notwendig Mißtrauen und schaffen eine Atmosphäre des Krieges.“<sup>9</sup> 2. Er ist leicht erkennbar: „Dem göttlichen Friedensgebot gehorsam, macht er nie aus einer Frage des Prestiges oder der nationalen Ehre einen Kriegsfall oder auch nur eine Kriegsdrohung. Er hütet sich wohl, mit Waffengewalt Rechte geltend zu machen, die, sosehr sie ihm zustehen mögen, die Gefahr eines Kriegsbrandes mit allen seinen entsetzlichen seelischen und materiellen Folgen nicht aufwiegen.“<sup>10</sup> Und mit dem Blick auf die UN fügt der Papst hinzu: „Möge es der Organisation der ‚Vereinten Nationen‘ gelingen, der volle und reine Ausdruck dieser internationalen Friedenssolidarität zu werden, indem sie aus ihrer Grundverfassung und ihren Statuten jede Spur ihrer Herkunft beseitigt, die nun einmal notwendig eine Kriegssolidarität gewesen war.“<sup>11</sup> 3. Er ist praktisch und realistisch: „Sein unmittelbares Ziel ist es, die Ursachen der Spannungen, die seelisch und materiell die Kriegsgefahr erhöhen, zu beseitigen oder wenigstens zu mildern. Diese Ursachen sind neben anderen hauptsächlich der im Verhältnis zur Bevölkerung zu enge nationale Raum und der Mangel an Rohstoffen.“<sup>12</sup> Er nennt Beispiele solcher dem Frieden dienenden internationalen Wirtschaftspolitik, etwa: „Anstatt ... Schranken zu errichten, um sich gegenseitig den Zugang zu den Rohstoffen zu sperren, warum nicht deren Nutzung und Austausch von allen unnötigen Fesseln befreien, von jenen vor allem, die eine schädliche Ungleichheit der wirtschaft-

<sup>7</sup> AAS XXXXV (1953) 748; *Utz-Groner* 2366.

<sup>8</sup> AAS XXXXI (1949) 1ff.; *Utz-Groner* 4148.

<sup>9</sup> *Utz-Groner* 4149.

<sup>10</sup> *Utz-Groner* 4150.

<sup>11</sup> *Utz-Groner* 4150.

<sup>12</sup> *Utz-Groner* 4151.

lichen Lage schaffen?“<sup>13</sup> 4. Er bedeutet Kraft gegen den Angriffsgeist: „Jeder kriegerische Angriff auf jene Güter, welche die göttliche Friedensordnung unbedingt zu achten und zu gewährleisten, deshalb aber auch zu schützen und zu verteidigen verpflichtet, ist Sünde, ist Verbrechen, ist Anschlag auf die Majestät Gottes, des Schöpfers und Ordners der Welt. Ein Volk, das von einem ungerechten Angriff bedroht oder schon dessen Opfer ist, kann, wenn es christlich handeln will, nicht in passiver Gleichgültigkeit verharren, und noch mehr verbietet die Solidarität der Völkerfamilie den andern, sich in gefühlloser Neutralität als einfache Zuschauer zu verhalten. Wer wird je die Schäden ermessen können, die bereits in der Vergangenheit durch eine solche, vom christlichen Empfinden weit entfernte Gleichgültigkeit gegenüber dem Angriffskrieg angerichtet worden sind! Wie hat sie das Gefühl mangelnder Sicherheit gesteigert bei den ‚Großen‘ und vor allem bei den ‚Kleinen‘! Hat sie dafür vielleicht irgendeinen Vorteil eingebracht? Im Gegenteil: Sie hat die Anstifter und Begünstiger des Angriffs nur beruhigt und die einzelnen, sich selbst überlassenen Völker in die Notwendigkeit versetzt, ihre Rüstungen ins Unbegrenzte zu vermehren.“<sup>14</sup>

Ähnlich urteilt der Papst über den kalten Angriffskrieg am 13. September 1952: „Der Angriff in der Form des ‚kalten Krieges‘ ist sittlich unbedingt zu verwerfen. Ist er aber erfolgt, so hat der oder haben die angegriffenen Friedwilligen nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, sich zur Wehr zu setzen. Kein Staat und keine Staatengruppe darf es ruhig hinnehmen, politisch in die Enge getrieben oder wirtschaftlich ruiniert zu werden. Sie sind dem Allgemeinwohl ihrer Völker die Abwehr schuldig. Das Ziel der Abwehr ist, den Angriff zum Stehen zu bringen und zu erreichen, daß die politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen sich dem formellen Rechtszustand des Friedens zwischen Angreifer und Angegriffenen ehrlich und vollkommen angleichen. Auch in der Frage des ‚kalten Krieges‘ ist das Denken des Katholiken und der Kirche realistisch. Die Kirche glaubt an den Frieden und wird nicht müde werden, die verantwortlichen Staatsmänner und die Politiker daran zu erinnern, daß auch die heutigen politischen und wirtschaftlichen Verwicklungen bei gutem Willen aller Beteiligten sich friedlich lösen lassen. Andererseits rechnet die Kirche mit den dunklen Mächten, die in der Geschichte immer am Werk waren. Darum hält sie sich auch zurück gegenüber jeglicher Friedenspropaganda, in der das Wort ‚Friede‘ mißbraucht wird, indem man nicht genannte Ziele tarnt.“<sup>15</sup>

Wir haben deshalb so ausdrücklich den Papst in seinen Ansprachen der letzten Jahre zu Wort kommen lassen, um nicht den Eindruck zu erwecken, gerade in diesem Abschnitt eine bloße Privatmeinung, eine „freie Meinung“ oder eine in der kirchlichen Lehrverkündigung als veraltet zu betrachtende Lehre vorzutragen. Gewiß sind jene Sätze keine dogmatischen Definitionen;

<sup>13</sup> *Utz-Groner* 4151.

<sup>14</sup> *Utz-Groner* 4152.

<sup>15</sup> Ansprache an die Mitglieder der „Pax-Christi“-Bewegung 13. September 1952 AAS XXXIV (1952) 818 ff. *Utz-Groner* 3884/85.

aber sie sind auch nicht nur Privatmeinung des Papstes, der der katholische Christ sein vermeintlich besser unterrichtetes Urteil ohne weiteres gegenübersetzen dürfte.

Unvereinbar mit ihnen ist die Auffassung von der grundsätzlichen Verwerflichkeit des staatlichen Verteidigungsrechtes. Wer Stellen der Heiligen Schrift über den Sinn des Tötungsverbotes, über den Sinn des christlichen Liebesgebotes, über den Sinn christlichen Ertragens von Unrecht, wie er aus der Bergpredigt spricht oder aus den Worten und dem Beispiel unseres Herrn im Olgarten, über das Wort vor Pilatus, wenn sein Reich von dieser Welt wäre, würden seine Diener streiten, wer diese Stellen so auslegt, daß er zu einer grundsätzlichen Verwerfung des Verteidigungsrechtes auch in jedem Fall des ungerechten Angriffs kommt, der ist in Widerspruch mit der kirchlichen Lehre. Suarez zögert nicht zu sagen: mit der kirchlichen Glaubenslehre (*de Caritate*, disp. XIII sect I. 2). Im gleichen Widerspruch zu ihr steht der, der im Gegensatz zu der moralisch einmütigen kirchlichen Lehrtradition das natürliche Recht eines Volkes bestreitet, sich gegen einen unmittelbaren ungerechten Angriff auf wesentliche Rechtsgüter zur Wehr zu setzen; ein Recht, das in der Leibgeistigkeit der menschlichen Person und der darin wurzelnden grundsätzlichen Erzwingbarkeit menschlicher Rechte begründet ist; oder wer dies als eine in der Kirche freie Lehre hinstellt. Wer die ausführliche Auseinandersetzung der großen katholischen Theologen mit den hier immer wieder gemachten „Schwierigkeiten“ kennt — etwa bei Franz von Vitoria (*Relectiones XII theologicae*, l. 4 de jure belli et Indis), Suarez (*de Caritate*, disp. XIII) und Bellarmin (*de membris eccl.*, de laicis c 14) —, wer um die eingehende moraltheologische Auseinandersetzung mit den angeblichen oder auch wirklichen vereinzelt gegenteiligen Auffassungen einiger Kirchenschriftsteller des Altertums weiß, wird sich nicht durch die Übertreibungen irremachen lassen, wie sie sich gelegentlich bei gewissen heutigen Theologen finden — z. B. auch in den Schriften von F. Stratmann, Lorson oder Uhde. Das dort gebotene Material rechtfertigt nicht die Schlüsse, die die Verfasser aus ihm ziehen und die ein dilettantisches Populärschrifttum heute auch im katholischen Deutschland und Österreich zum Schaden für die kirchliche Lehre und für die Gewissensbildung verbreitet. Daran ändert auch ein gelegentliches kirchliches Imprimatur nichts.

### *Die Atombombe*

Daß die Nuklearwaffentechnik die Anwendung der hier vorgetragenen Grundsätze beeinflusst, ist selbstverständlich. Immerhin warnt der Papst auch da vor einer einseitigen Betrachtungsweise. Der christliche Friedenswille „ist von einer ganz anderen Prägung als das gewöhnliche Gefühl für Menschlichkeit, das zu oft nur reine Sentimentalität ist und den Krieg lediglich verabscheut wegen seiner Schrecken und Grausamkeiten, seiner Zerstörungen und Folgen und nicht auch wegen seiner Ungerechtigkeit. Einem sol-

chen Gefühl eudämonistischer und utilitaristischer Art und materialistischer Herkunft fehlt die feste Grundlage einer strengen und unbedingten Verpflichtung. Es schafft jenen Boden, auf dem der Betrug des unfruchtbaren Kompromisses, der Versuch, sich auf Kosten der andern zu retten, und auf alle Fälle das Glück des Angreifers gedeihen.“<sup>16</sup>

Was die moralische Verwerfung der atomaren und ähnlich schwerer Waffen angeht, hat der Papst klar erklärt: „Es genügt nicht, daß man sich gegen eine Ungerechtigkeit irgendwelcher Art zu verteidigen hat, um die Gewaltmethode des Krieges anzuwenden. Wenn die Schäden, die er nach sich zieht, unvergleichlich größer sind als die der ‚geduldeten Ungerechtigkeit‘, kann man verpflichtet sein, die ‚Ungerechtigkeit auf sich zu nehmen‘. Was Wir hier gesagt haben, gilt vor allen Dingen für den ‚ABC-Krieg‘: den atomischen, biologischen und chemischen. Die Frage, ob er schlechthin notwendig werden kann, um sich gegen einen ABC-Krieg zu verteidigen, sei hier nur gestellt. Die Antwort läßt sich aus denselben Prinzipien ableiten, die heute entscheiden, ob ein Krieg überhaupt zu rechtfertigen ist. Jedenfalls stellt sich zuvor noch eine andere Frage: ist es nicht möglich, durch internationale Übereinkommen den ABC-Krieg zu ächten und wirksam unmöglich zu machen?“<sup>17</sup> Gerade der letzte Satz ist ein Hinweis darauf, daß der Papst die absolute Un-erlaubtheit jedes Einsatzes solcher Waffen nicht von vornherein für erwiesen hält; sonst brauchte sie nicht Ergebnis internationaler Abmachungen zu sein. In der Osterbotschaft 1954 weist der Papst auf die Größe der Schäden hin, die hier unter Umständen entstehen können, auch auf ihre Unabsehbarkeit.<sup>18</sup> Unter diesen Umständen können bestimmte Einsätze atomarer Waffen durchaus unsittlich werden — dann nämlich, wenn der durch sie angerichtete Schaden in keinem Verhältnis steht zu den zu rettenden Werten oder der Schaden selbst unberechenbar geworden ist, vor allem der indirekte Schaden an den Unschuldigen.

Man wird hier bedenken müssen, daß die Frage nach dieser Abwägung von Werten und Schäden Tatsachenfragen, nicht Grundsatzfragen betrifft. Die Kirche wird also in ihrer Beantwortung so lange zurückhalten, als die für die Bewertung dieser Tatsachenfragen zuständigen Wissenschaftler verschiedener Meinung sind. Man wird auch bedenken müssen, daß der Übergang von nichtatomarer zu atomarer Kriegsführung zwar eine große Gefahr ist, eine in den verschiedenen Teilen der Welt verschieden große Gefahr, daß aber die Behauptung einer notwendigen Automatik heutiger kriegesischer Entwicklungen bis zum Einsatz der letzten Kampfmittel gerade in den letzten Jahren immer wieder durch Tatsachen widerlegt wurde, in Asien und in Europa. Die Behauptung solcher Automatik ist leider ein sehr gefährliches Politikum geworden, das die sittliche Entscheidungskraft einseitig lähmt. Man

<sup>16</sup> Weihnachtsansprache 1948; *Utz-Groner* 4153.

<sup>17</sup> Ansprache an die Teilnehmer der sechzehnten Sitzung des internationalen Dokumentationsbüros für Militärmedizin 19. Okt. 1953 AAS XXXV (1953) 744ff. *Utz-Groner* 2366/67.

<sup>18</sup> AAS XXXVI (1954) 212ff. *Utz-Groner* 3849.

sollte sich hier durch die Sprache mancher Militärs nicht zu sehr beeindrucken lassen: vorwiegend technisches Denken übersieht hier leichter den mit dem technischen Fortschritt doch grundsätzlich wachsenden Einfluß der menschlichen Freiheit gegenüber naturkausalen Abläufen, die den Politikern der Gegenwart eine viel größere Freiheit in der Beeinflussung, Verschärfung, Milderung und im Abbruch schwebender Entwicklungen ermöglicht als früher. Wenn gelegentlich Stellungnahmen zu unserer Frage im katholischen Bereich so tun, als sei die durch die neue Waffentechnik geschaffene Situation mit den „abstrakten“ Grundsätzen der kirchlichen Lehre nicht mehr zu bewältigen, als sei durch sie auch die Möglichkeit einer gerechtfertigten konkreten Bereitschaft zur bewaffneten Verteidigung heute nicht mehr gegeben, so sehen solche Äußerungen die Situation anders als sie der augenblickliche Inhaber des obersten kirchlichen Lehramtes sieht. Man sollte gegen sein klares Wort weder die Äußerungen eines Kardinals stellen, die vor diesen eindeutigen Äußerungen des Papstes geschrieben und bisher vom Schreiber nicht wiederholt wurden; auch nicht die Äußerung dieses oder jenes Bischofs oder Theologieprofessors. Wichtiger ist, alles zu tun, damit geschieht, was der Papst verlangt; daß durch internationale Verträge die Einsätze und Erstellung solcher Waffen geächtet und durch eine Verbesserung der Organisation der Exekutive dieser Konvention oder ihrer strafrechtlichen Ahndungsmöglichkeiten der Streit gegenstandslos wird.

### *Die Wehrdienstpflicht*

Im Rahmen ihres Verteidigungsrechtes hat die staatliche Autorität das Recht, eine ihrer Durchführung entsprechende Rüstung und Wehrmacht aufzubauen. Das Gemeinwohl verlangt, daß sie dabei die Freiheit der Bürger nicht mehr einschränke, als es die Notwendigkeit erheischt. Das Urteil über das Ausmaß dieser Einschränkung muß dem gewissenhaften Ermessen der Träger staatlicher Autorität überlassen werden. Sie allein verfügen für gewöhnlich sowohl in der Frage nach dem Vorliegen des Ernstfalls wie der dazu notwendigen Vorbereitungen über die notwendige Übersicht. Natürlich können sie irren. Die Irrtumswahrscheinlichkeit beim einzelnen Staatsbürger jedoch ist im allgemeinen unverhältnismäßig größer. Unser demokratisches Staatssystem darf nicht dazu verleiten, dem einzelnen Bürger hier die Fähigkeit zuzusprechen, die Voraussetzungen für den Ernstfall oder die Notwendigkeit des Verteidigungsaufbaus ebenso leicht beurteilen zu können wie die verfassungsgemäß damit beauftragten Organe des Staates. Trotz unserer Publizistik bleibt ein großer Teil der Motive ihres Handelns verständlicher- und berechtigterweise gerade hier unsichtbar. Und so erweist sich gerade hier, von welcher entscheidender Bedeutung die Wahl solcher Männer durch das Volk in die politischen entscheidenden Gremien ist, bei denen ein Höchstmaß an Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der gewissenhaften Prüfung dieser Rechtsfragen gefordert wird. Gerade hier erweist sich die Notwendigkeit lau-

terer Persönlichkeiten für die letzten Entscheidungen in einer Demokratie, besonders im Verteidigungswesen.

Die Frage der Einführung der Wehrpflicht, vor allem der allgemeinen, hat in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche und eine tatsächliche Seite. Grundsätzlich ist jede Einschränkung der Freiheit des Bürgers, die nicht notwendig ist, auch ungerechtfertigt. Die Päpste und die Moraltheologen der letzten 150 Jahre haben unter diesem Gesichtspunkt an der verbreiteten Institution der allgemeinen Wehrpflicht scharfe Kritik geübt. Sie schien ihnen durch die tatsächliche Lage vielfach nicht gefordert und moralisch erheblichen Bedenken ausgesetzt. Viel zitiert, wenn auch in seinem genauen Sinn zu beachten, ist hier das Wort Leos XIII. aus dem Rundschreiben „*Praeclara gratulationis*“ vom 20. Juni 1894 über die Lage Europas: „Schon seit vielen Jahren haben wir vom Frieden nicht viel mehr als den Schein. Da das gegenseitige Vertrauen geschwunden und dem Argwohn Platz gemacht, sind fast alle Nationen um die Wette damit beschäftigt, sich zum Kriege zu rüsten. Die unerfahrene Jugend wird in die Gefahren des Militärlebens gestürzt, wo sie des Rates der Eltern entbehren muß und ihrer Autorität entzogen ist. In der Blüte und Kraft der Jahre wird die junge Männerwelt weg vom Ackerbau, von heilsamen Studien, von Handel und Gewerbe zu den Waffen einberufen. Daher ist auch infolge von ungeheuern Ausgaben der Staatsschatz erschöpft, der Reichtum der Länder zusammengeschmolzen, das Vermögen der einzelnen schwer geschädigt. Wir sind bereits so weit gekommen, daß der bewaffnete Friede allgemach unerträglich geworden. Sollte ein derartiger Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ein natürlicher sein? Und doch können wir uns desselben nicht entledigen und zu einem wahren Frieden gelangen, es sei denn durch die Gnade Jesu Christi.“<sup>19</sup> Noch deutlicher ist, aber auch hier wieder in dem, was es fordert, nämlich gleichzeitige und allseitige Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, das Schreiben, das im Auftrag von Benedikt XV. Kardinal Gasparri am 7. Oktober 1917 an den Erzbischof von Sens richtete: „Wenn man durch eine gemeinsame Vereinbarung der zivilisierten Nationen die Militärdienstpflicht abschafft und sie durch einen Freiwilligendienst ersetzt, würde man von selbst und ohne jede Störung der öffentlichen Ordnung die Abrüstung herbeiführen mit all den glücklichen Folgen, die wir bereits angedeutet haben. Seit mehr als einem Jahrhundert war die allgemeine Wehrpflicht die eigentliche Ursache vieler Übel, welche die Gesellschaft schwer getroffen haben: das wirkliche Heilmittel ist die gleichzeitige und allseitige Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht.“ Eine große Anzahl von Moraltheologen haben darum, wo sie trotzdem bestand, keine Gewissensverpflichtung angenommen, sie vielmehr für ein bloßes „Pönalgesetz“ gehalten, vor allem in Friedenszeiten.<sup>20</sup> Wer Ausführungen dieser Theologen liest, sieht leicht, daß ihre Entscheidung nicht ungeprüft auf die

<sup>19</sup> ASS XXVI, 705.

<sup>20</sup> Vgl. A. Vermeersch, *Quaestiones de iustitia*, Brügge 1904, S. 127; A. Lehmkühl, *Theologia Moralis*, Freiburg 1914, n. 1175.

Gegenwart übertragen werden kann. Auch in dieser Frage hat sich angesichts der Rüstungsstärken, die nun einmal gegeben sind, der Wehrpflichtgesetze in andern Ländern, der Gefahr der Ausweitung der Kriege, der Gefährdung unzulänglich ausgebildeter Reserven die Tatsachenlage geändert, auf die der Grundsatz möglichst großer Freiheit angewandt werden muß. Von ihrer Beurteilung, nicht von einem Grundsatz allein, ist nach den traditionellen Regeln der Moral zu entscheiden, ob zur Verteidigung die allgemeine Wehrpflicht nötig ist oder nicht. Das Urteil muß wieder den verantwortlichen Organen des Staates überlassen bleiben. Es kann heute anders lauten als früher, ohne daß sich moraltheologische Grundsätze ändern müßten. Wir sagen nicht — und die Kirche sagt nicht —, daß es der Fall ist. Aber es widerspricht den Grundsätzen, von denen aus die traditionelle katholische Moraltheologie diese Frage behandelt hat, zu behaupten, eine allgemeine Wehrpflicht komme grundsätzlich nicht in Frage, wenigstens nicht als Verpflichtung im Gewissen.

Wo sie in Wahrung der Grundsätze des natürlichen Rechtes von der staatlichen Autorität ausgesprochen wird, besteht kein objektives Dienstverweigerungsrecht.

### *Die Wehrdienstverweigerung*

Das bedeutet nicht, daß es objektiv nie ein Wehrdienstverweigerungsrecht gäbe. Es gibt den Mißbrauch staatlicher Gewalt gegen das natürliche Recht. Es gibt keinen konkreten Krieg ohne einen solchen Mißbrauch wenigstens auf einer Seite. Der zum Dienst Aufgerufene hat objektiv, wenn von ihm ungerechte Handlungen verlangt werden, sogar die Dienstverweigerungspflicht. Diese Lehre hat die katholische Moral immer wieder ausgesprochen. Sie auszusprechen, ist auch heute notwendig. Nur darf bei der Feststellung dieses Rechtes nicht die Schwierigkeit der Urteilsbildung beim einzelnen bagatellisiert, seine Verpflichtung zur Prüfung unzumutbar übertrieben und seine Handlungsfreiheit im Zweifelsfall ungebührlich eingeschränkt werden.

Eine ganz andere Frage ist, ob in der leidenschaftlich diskutierten Frage über die gesetzliche Durchführung des Satzes im Grundgesetz, niemand dürfe wegen seines Gewissens zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden, die Behauptung derer zurecht besteht, die meinen, der Satz umfasse auch die oben genannten Tatbestände. Wir sind hier mit Werner Weber der Ansicht: „Alle Normierungen über eine Wehrpflicht in der Bundesrepublik einschließlich des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG stehen also unter der Voraussetzung, daß die Bundesrepublik nur einen („gerechten“) Verteidigungskrieg führen und vorbereiten kann. Welche Möglichkeiten des erlaubten Ungehorsams und des Widerstandes der Wehrpflichtige hat, wenn er unter Verletzung der Art. 25 und 26 Abs. 1 GG in verfassungs- und völkerrechtswidrige Störungs- und Kriegsaktionen hineingezogen werden sollte, steht auf einem andern Blatt, hat aber mit dem Kriegsdienstverweigerungsrecht des Art. 4 Abs. 3 GG nichts zu tun ... Art. 4 Abs. 3 GG geht vom Kriegsdienst im Rahmen einer verfassungsrechtlich erlaubten und gebilligten Wehrpflicht aus und schließt es des-

halb aus, daß das zum rechtmäßigen Verfassungsvollzug gehörende Institut der Kriegswaffendienstverweigerung mit der Frage des gerechten Krieges oder ungerechten (verfassungswidrigen) Krieges in Verbindung gebracht wird“ (Werner Weber, Die Grenzen der Kriegsdienstverweigerung, Rechtsgutachten über die Vereinbarkeit des § 25 des Regierungsentwurfs eines Wehrpflichtgesetzes mit Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes; März 1956, S. 13). Wir glauben, das Gesagte gilt auch für objektiv ungerechte Aufforderungen zum Wehrdienst, die naturrechtliches Unrecht enthalten, von dem nicht in den Art. 25 und 26 GG die Rede ist.

Wieder eine andere Frage ist, ob die in diesem Artikel dem dann also objektiv irrenden Gewissen eingeräumte Rücksicht auch gilt, wenn sich dieser Irrtum nicht auf die Frage nach der grundsätzlichen oder allgemeinen Verwerflichkeit des Dienstes mit der Waffe bezieht, sondern auf die Frage der Erlaubtheit dieses hier und jetzt geforderten Dienstes. Wir haben hier den Standpunkt vertreten, daß unabhängig von der positivrechtlichen Deutung des Verfassungssatzes der naturrechtliche Tatbestand dieser ist: Besteht die staatliche Wehrpflicht objektiv zu Recht, so hat derjenige, den sein unverschuldet irrig, hier und jetzt unüberwindliches Gewissensurteil zum Gegenteil auffordert, objektiv kein Verweigerungsrecht. Er hat aber das in der allgemeinen Menschenwürde gründende Recht, nicht zu einer gewissenswidrigen Handlung vom Staat gezwungen zu werden, weil solcher Zwang im konkreten Fall Zwang zur Sünde wäre und nichts auf der Welt einen solchen Zwang rechtfertigen kann. Auch die Berufung auf das Gemeinwohl nicht; denn Zwang zu gewissenswidrigem Verhalten kann im Rahmen des Gemeinwohls niemals zu einer möglichen Forderung werden. — Wohl hat der Staat das Recht, den Betreffenden zu zwingen, Handlungen zu unterlassen, die gemeinwohlwidrig sind, obwohl er sich dazu im Gewissen aufgefordert fühlt — in diesem Fall liegt kein Zwang zur Sünde vor. Der Staat kann, wo der Tatbestand des unverschuldet irrigen Gewissens gegeben ist — und seine Möglichkeit sollte nicht geleugnet werden! —, auch den Verweigerer nicht echt bestrafen. Denn es fehlt die Voraussetzung personaler Strafwürdigkeit: die subjektive Schuld. Was der Staat wohl verlangen und auch erzwingen kann, ist unter Umständen die Haftung des Verweigerers für den so entstehenden Schaden für die Gemeinschaft.

Daß der Tatbestand des unverschuldet irrigen Gewissens gegeben ist, braucht der Staat nicht auf eine reine Behauptung hin als bewiesen hinzunehmen. Er wird Beweise verlangen dürfen; auch und vor allem, ob der sich Weigernde die notwendigen und zumutbaren Anstrengungen gemacht hat, sich ein rechtes Gewissen in dieser Frage zu bilden. Dabei wird eine Rücksichtnahme auf die eigene begrenzte Möglichkeit der rechten Urteilsbildung sehr zu fordern sein. Die augenblickliche Propaganda für die Verweigerung schafft zum Schaden der echten Verweigerer gehäuft den Verdacht, daß die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Dienstverweigerung im Sinn des Gesetzes nicht gegeben sind.

Bedauerlich bleibt, daß die Formulierung des Gesetzgebers im Wehrpflichtgesetz den eben genannten Fall, der unseres Erachtens um der Gewissensfreiheit willen geschützt werden konnte, nicht berücksichtigt hat. Noch bedauerlicher ist, daß die heute oft verlangte Ausdehnung des Gewissenschutzes auch für den Fall des hierher gehörenden Widerstandsrechtes gegen die staatliche Gewalt, die gesetzlich zu normieren unsers Erachtens dem Gesetzgeber des Grundgesetzes aus guten Gründen fernlag, das Anliegen der Wehrpflicht und Dienstverweigerung noch weiter verdunkelt.

Wir wiederholen noch einmal den Gedanken vom Anfang: Über alle diese Fragen schreibt man gesicherter, wenn man in ruhigen Zeiten darüber schreiben kann. Ulrich Scheuner hat mit Recht bedauert: „Die Diskussion um die Kriegsdienstverweigerung leidet heute noch darunter, daß sie mit der verfassungsrechtlichen und politischen Auseinandersetzung um den deutschen Verteidigungsbeitrag in Verbindung gebracht und mit der Stellungnahme zu dieser Streitfrage verwechselt wird.“<sup>2</sup> Noch verhängnisvoller wird diese Verwechslung, wenn man das Problem der Spannung zwischen dem Gewissensentscheid der Träger staatlicher Autorität und dem der Kriegsdienstverweigerer, sowie der Spannung zwischen dem Hoheitsrecht des Staates zur Entscheidung politischer Fragen und dem Mitbestimmungsrecht des Staatsbürgers daran einfach zu dem Problem der Spannung zwischen Macht und Gewissen oder gar zu der Alternative Mord und Liebe vereinfacht. So einfach sind die Dinge nicht, und so einfach sieht sie auch nicht die Kirche. Keinem der Beteiligten erspart sie das Kreuz der Entscheidung.

## ZEITBERICHT

---

**100 Jahre Etudes — Eine indische Universität — Erleichterung der Ehescheidung — Stiftung Calouste Gulbenkian — Die Mongolei und die russische Ostasienpolitik — Das französische Wiegenwunder — Das Problem des technischen Nachwuchses in der Sowjetunion — Die Bevölkerung Algeriens**

### *100 Jahre Etudes*

Die von den französischen Jesuiten herausgegebene Zeitschrift *Etudes* feierte Ende Oktober ihr 100jähriges Bestehen. Sie wurde 1856 von dem Russen Iwan Gagarin gegründet. Dieser, 1814 als Sproß einer hochadeligen Familie in Moskau geboren, hatte zunächst die diplomatische Karriere gewählt, die er als Gesandtschaftssekretär in München begann. Hier lernte er Schelling kennen, der ihm riet, sich in Moskau mit Tschaadajew in Verbindung zu setzen. Diese Begegnung wurde für den

---

<sup>21</sup> Ulrich Scheuner, Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. In: Der Deutsche Soldat in der Armee von morgen. München 1954, S. 251.